

an die der Jurist hier denkt, ist nicht eine solche, bei welcher die Freiheit unmittelbar oder mittelbar auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Eigentümers erworben wird; sie ist bei Lebzeiten des Erblassers in der Form der Stabfreilassung vorgenommen und als der, welcher die Freiheit erteilt, erscheint nicht der bisherige Eigentümer des Sklaven, der die *contravindicatio* unterläßt, sondern der Magistrat, der die *addictio* vornimmt.

Nur einmal, in Dig. 40, 2, 16 (aus Ulpian's lib. 2 ad leg. Ael. Sent.) ist das Gesetz als Quelle, aber nur mittelbare Quelle der Freiheit bezeichnet:

*... neque enim deliciis, sed iustis affectionibus dedisse iustam libertatem legem Aeliam Sentiam credendum.*

Der Sprachgebrauch ist hier der gleiche, wie wenn etwa die testamentarische Erbfolge als gesetzliche bezeichnet wird.

Wien

Stephan Brassloff

### Zwei Erlasse Papst Stephans I. in sprachgeschichtlicher Beleuchtung

1. In dem Schreiben, das Papst Stephan I. (254—257) im Ketzertaufstreit an die afrikanischen Bischöfe sandte, lautete nach dem Berichte Cyprians in ep. 74, 1 (799, 15 Hartel) ein Hauptsatz: ‚si qui ergo a quacunq̄ haeresi venient ad vos, nihil innovetur nisi quod traditum est, ut manus illis inponatur in paenitentiam, cum ipsi haeretici proprie alterutrum ad se venientes non baptizent, sed communicent tantum‘. Die Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung dieses Satzes hat A. d'Alès (La théologie de Saint Cyprien 1922, p. 380—388), nach dem Vorgang anderer, aber nun hoffentlich für immer, dahin erledigt, daß ‚innovetur‘ hier nicht, wie wohl anderwärts gelegentlich, eine Erneuerung (oder Wiederholung), sondern eine Neuerung ausdrückt, und ‚nisi‘ soviel ist wie ‚sed‘. Der Sinn des Satzes ist also: man soll nichts Neues einführen, sondern bei der Überlieferung bleiben, die für zurückkehrende Ketzer eine bloße Handauflegung (keine Taufwiederholung) kennt. Die Darlegungen des gelehrten Jesuiten sind durchaus überzeugend. Außerdem hat Weyman (im Hist. Jahrb. 1925, S. 75) auf eine Bemerkung des Marius Mercator über die Bedeutung von innovare im Unterschied von renovare aufmerksam gemacht (Commonit. ed. Schwartz, Concil. Ephes. vol. V, pars prior 1924, p. 7, 37 sqq.). Was das ‚nisi‘ in dem besagten eigentümlichen Sinn betrifft, so hat d'Alès vier einschlägige Schriftstellen, davon zwei bei Cyprian, darunter das so bezeichnende ‚sacrificans diis eradicabitur nisi domino soli‘ (Ex. 22, 20), und eine Stelle Cyprians selber (ep. 73, 13. 712, 2 ff.) angeführt<sup>1)</sup>. Die Stellen

<sup>1)</sup> Auf Luk. 4, 27 u. Mt. 5, 13, sowie auf Cypr. ep. 63, 13 (712, 5 Hartel) hat schon Benson (Cyprian 1897, S. 421 f.) aufmerksam gemacht.